

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Geodaten und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Sylvia Uehlendahl
	Telefon (0202)	563 4786
	Fax (0202)	563 8422
	E-Mail	Sylvia.Uehlendahl@stadt.wuppertal.de
	Datum:	05.11.2007
	Drucks.-Nr.:	VO/0951/07 öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
05.12.2007 Bezirksvertretung Cronenberg		Entgegennahme o. B.
Umgestaltung und Verkehrsführung Schorfer Straße		

Grund der Vorlage

Prüfauftrag der Bezirksvertretung Cronenberg zur Drucksache VO/0119/07 vom 14.02.2007

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird entgegen genommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Bronold

Begründung

Mit Beschluss zur Drucksache VO/0119/07 wurde die Verwaltung um Prüfung gebeten, ob die Schorfer Straße von Haus Nr. 25 bis zu Haus Nr. 1 (Einmündung Solinger Straße) als Verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen und baulich umgestaltet werden kann. Ziel der Maßnahme sollte die Verhinderung von Schleichverkehren sein, die mit Durchfahrung der Schorfer Straße den Rückstau vor der Lichtsignalanlage Solinger Straße / Rathausstraße / Hauptstraße umfahren. Die heutige Einbahnstraßenregelung solle zur Sicherung des Anliegerverkehrs bestehen bleiben.

Das Team " Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit", in dem u.a. alle zuständigen städtischen Fachdienststellen, die WSW und die Polizei vertreten sind, hat sich am 26.10.07 mit der Fragestellung Schorfer Straße beschäftigt und sich gegen die Ausweisung und bauliche Umgestaltung als Verkehrsberuhigten Bereich (sog. "Spielstraße")

ausgesprochen, da einerseits spielende Kinder auf der Fahrbahn in diesem Bereich aus Verkehrssicherheitsgründen nicht gewollt sind und andererseits die Ausweisung als „Verkehrsberuhigter Bereich“ nur mit umfangreichen begleitenden baulichen Maßnahmen umzusetzen ist.

Um diesen Bereich für den Ausweichverkehr der Solinger Straße dennoch unattraktiver auszubilden und die Verkehrssicherheit für Fußgänger zu erhöhen, soll der Bereich als so genannter "verkehrsberuhigten Geschäftsbereich" mit der maximal zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h beschildert werden.

Kosten und Finanzierung

Für die Beschilderung entstehen Kosten in Höhe von 300 €. Die erforderlichen Mittel stehen im Teilergebnisplan 2007 für den Produktbereich „Öffentliche Verkehrsflächen“ bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (bisher Haushaltsstelle 6303-950.0545 „Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit“ zur Verfügung.

Zeitplan

Die Anordnung der max. zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h kann kurzfristig erfolgen.

Anlagen

keine